

in den Anmerkungen sorgfältig verzeichneten Quellenmaterials, das beinahe als erschöpfende Vorarbeit für die künftige Fortführung des Regestenwerkes gewertet werden kann, eine flüssige, bis in alle Einzelheiten wohl fundierte Darstellung. Die Einordnung in den geschichtlichen Gesamtrahmen ist geschickt durchgeführt; gelegentlich erscheint die Behandlung der Ereignisse der allgemeinen deutschen und kirchlichen Geschichte vielleicht etwas ausführlicher, als für den vorliegenden Zweck erforderlich gewesen wäre. Was man in jedem Handbuch finden kann, bedürfte in einer Sondergeschichte des Bistums Augsburg nicht einer breiten Wiederholung. Bestimmend war hier wohl die Rücksicht auf einen zu erwartenden weiteren Leserkreis. Die Mißstände, die das kirchliche Leben im ausgehenden Mittelalter aufwies, haben auch in der Diözese Augsburg nicht gefehlt; es ist aber hervorzuheben, daß hier im letzten vorreformatorischen Jahrhundert in ununterbrochener Reihe vier über den Durchschnitt hinaus tüchtige und verantwortungsbewußte Bischöfe aufeinander gefolgt sind, die von ehrlichem Willen zur Besserung erfüllt waren und auch die wirtschaftlichen Grundlagen der Bistumsverwaltung — im Gegensatz zu manchen anderen Bistümern — intakt zu halten verstanden; der letzte von ihnen ist wenige Monate vor Luthers Thesenanschlag gestorben. In einem Schlußkapitel handelt Zoepfl über „Aufbau und Leitung des Bistums Augsburg im Mittelalter“. Er faßt hier in dankenswerter und für den Vergleich mit anderwärtigen Verhältnissen anregender Weise Vieles zusammen, das im Ablauf der chronologischen Darstellung nur beiläufig und an verstreuten Stellen berücksichtigt werden konnte, gibt Übersichten über die Klöster und Dekanate, die Organe der bischöflichen Verwaltung und das Domkapitel und erörtert alle wichtigen damit zusammenhängenden Fragen. Ungern vermißt man hier eine genaue Karte, denn die beiden am Schluß beigegebenen Kärtchen sind kaum mehr als summarische Skizzen, und mit den Hinweisen auf die entsprechenden Karten des historischen Atlas von Schwaben ist doch nur den wenigen Lesern gedient, die diesen Atlas stets zur Hand haben. Das scheint mir aber auch der einzige Wunsch zu sein, den die neue Geschichte des Bistums Augsburg offen läßt, eine hochwertige, auf gründlichster Vorarbeit beruhende wissenschaftliche Leistung aus einem Guß, deren angekündigte Fortsetzung wir uns in einer nahen Zukunft erhoffen. Die gediegene Ausstattung des Werkes und die Beigabe zahlreicher wohlgelegener Illustrationen dürfen noch ein Wort besonderen Dankes beanspruchen.

Karlsruhe

M. Krebs

Leo Santifaller: Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (= Sitzungsber. Österr. Akademie d. Wiss. Phil.-hist. Klasse 229 Bd. 1) Wien (Rohrer in Kommission) 1954, 154 S. brosch. ö. S. 53.—

Die vorliegende Studie von Leo Santifaller stellt den erweiterten Abdruck eines Vortrages dar, den der Vf. vor der österreichischen Akademie d. Wissenschaften gehalten hat. Unter dem ottonisch-salischen Reichskirchensystem (= RKS) versteht er „das besondere und eigentümliche Verhältnis von Religion, Kirche und Staat im Zeitalter der Ottonen und der ersten Salier, insbesondere den schon seit den Anfängen des fränkischen Reiches allmählich sich entwickelnden Einbau der Kirche in die Reichsverfassung“ (S. 6). Das Thema läßt aufhören! Aus der Wiener Schule kam auch Friedrich Heer, der jüngstens in zwei Aufsehen erregenden Büchern die Verflechtung von Religion und Politik im mittelalterlichen deutschen Reich aufs schärfste verurteilte.¹ Nach ihm ist das „Ottonische System nichts

¹ Friedrich Heer, Der Aufstieg Europas, Wien (1949), dazu gesondert Kommentarband. Ders., Die Tragödie des Heiligen Reiches, Stuttgart (1952), Kommentarband (1953).

anderes als die Herausstellung einer immanenten inneren Entwicklung des germanisch-deutschen religiös-politischen Herrschafts- und Lebensstils². Im Gegensatz zu dieser schwülstigen nicht einmal leicht verständlichen Abwertung — ähnliche Stilblüten finden sich bei Heer auf jeder Seite — hat Santifaller das gleiche Problem mit erfrischender Nüchternheit und Sachlichkeit behandelt. Er geht bis in die Anfänge der Entwicklung zurück und untersucht daher zunächst die drei Wurzeln des Systems, die religiös-christliche (Augustin), die antik-römische und die germanische. Bei dieser letzten unterscheidet er im Sinne von Feine ausdrücklich zwischen der Kirchenhoheit, die auf dem Sakralrecht des germanischen Herrschers beruht und daher öffentlichrechtlichen Charakter hat, und den aus dem Eigentum an der Kultstätte abgeleiteten privaten Herrschaftsrechten. In der Rechtspraxis läßt sich diese reinliche Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht freilich nicht säuberlich durchführen. Vf. gesteht, daß beide Elemente miteinander verschmelzen (S. 25). Es sei daran erinnert, daß auch für den weltlichen Bereich dieser Zeit die Trennung beider Rechtssphären von der neueren Forschung mit guten Gründen aufgegeben worden ist. Das fränkische RKS, das Vf. im 2. Abschnitt schildert, gilt ihm als unmittelbarer Vorläufer des ottonisch-salischen. Wir möchten demgegenüber stärker den Unterschied beider Systeme hervorheben. Die Vereinigung von weltlicher und geistlicher Gewalt, wie sie aus merowingischer Zeit noch hier und da fortbestand, war nicht im Sinne der erstarkenden Zentralgewalt der Karolinger. Schon Karl Martell hatte sich dagegen gewandt. Von Karl d. Gr. ist es urkundlich zu belegen, daß er in Trier und Chur neue Grafschaften einrichtete und sie mit dem Gut der bischöflichen Kirchen ausstattete.³ Diese Maßnahmen stehen in augenfälligem Gegensatz zur Politik der Ottonen und Salier, die die Bischöfe in zunehmendem Maße mit weltlichen Hoheitsrechten begabten. Erst jetzt, nicht schon in fränkischer Zeit, wie Vf. es tut, kann man von einem geistlichen Reichsfürstenstand (S. 31) sprechen.

Die Hauptmerkmale dieses ottonisch-salischen RKS werden von S. im einzelnen untersucht. Nacheinander handelt er vom Kaisertum, dem Verhältnis von König und Kirchentum, der Besetzung der Bischofsstühle, der Stellung der Bischöfe, der Hofkapelle, den Domkapiteln, dem Kirchengut, der Immunität und schließlich von der unter Otto I. erfolgten Einbeziehung des Papsttums. Nach Darlegung der Gründe, die zur Eingliederung der Kirche in die Reichsverfassung geführt haben, schildert er den Zusammenbruch des Systems im Investiturstreit. Er sieht in ihm „den Kampf zwischen dem römisch-germanischen Staatskirchenrecht in Verbindung mit dem Eigenkirchenrecht einerseits und dem römisch kanonischen Kirchenrecht andererseits. Von einer eigentlichen Schuld am Investiturstreit kann daher“, so fährt er fort, „weder bei Gregor VII. noch bei Heinrich IV. gesprochen werden“. Gewisse Merkmale des Systems hat das Hl. Römische Reich bis zu seinem Erlöschen bewahrt, ein letzter Rest hat sich bis in unsere Tage im Fürstentitel einiger österreichischer Bischöfe erhalten.

Santifallers Schrift stellt nicht nur eine ausgezeichnete und klare Wiedergabe des heutigen Standes der Forschung dar, sondern sie beruht auch auf einer breiten urkundlichen Untermauerung, wie die im Anhang beigegebenen Quellenzusammenstellungen aus dem Bereich der deutschen Kirche zeigen. Da diese verschiedenen Listen dem Autor und seinen Schülern als Vorarbeiten für weitere Untersuchungen dienen sollen, seien einige kritische Bemerkungen dazu angefügt.

Vf. hat zur „deutschen Kirche“ außer dem von Hauck behandelten Gebiet noch das Bistum Trient hinzugerechnet, weil es seit 952 zum deutschen Reich

² Tragödie S. 10.

³ Otto P. Clavadetscher, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschrift Bischof Victors III. von Chur, ZRG, Kan.Abt. 39, 1953, S. 89; Eugen Ewig, Trier im Merowingerreich, Trier 1954, S. 81.

gehört habe.⁴ Mit derselben Begründung hätte er auch das Bistum Cambrai (Kirchenprov. Reims) in die Untersuchung mit einbeziehen müssen. Cambrai gehörte bereits zum fränkischen Reich und ist bis in die Neuzeit ein Glied des deutschen Reiches geblieben. Gerade die Bischöfe von Cambrai, die in steter Spannung zwischen staatlicher und kirchlicher Bindung standen, erhielten von Ottonen und Saliern früh umfangreiche weltliche Hoheitsrechte.⁵ „Selten findet sich in ottonischer Zeit ein so ausgezeichnetes Beispiel für den Ersatz der weltlichen Gewalt durch die geistliche“, schreibt in Bezug auf Cambrai de Moreau.⁶

Die erste Liste des Anhangs bringt eine Übersicht über die königlichen Wahlprivilegien für Bistümer, Stifter und Klöster, die zweite eine solche über die Verleihungen und Bestätigungen von staatlichen Hoheitsrechten für die gleichen Empfänger bis zum Jahre 1056. In dieser zweiten Liste hat der Autor folgende Untergruppierungen vorgenommen: 1) Immunitäten, 2) Bann-Immunitäten, 3) Sonstige Hoheitsrechte, 4) Herzogtümer und Grafschaften. Nach der Definition von Stengel, die sich auch der Vf. zu eigen macht, sind Bannimmunitäten Verleihung von Immunitätsrechten über Gebiete, die nicht zur Grundherrschaft des Immunitätsherrn gehören. Nicht formell diplomatisch, aber faktisch und inhaltlich rechnet Stengel alle Bannverleihungen, die wirklich die ganze Fülle der öffentlichen Gewalt in sich begreifen, zu den Bannimmunitäten, also auch die Grafschaftsverleihungen.⁷ Die vom Vf. demgegenüber versuchte Unterscheidung in die oben genannten Gruppen hat sich, wie die Listen zeigen, nicht strikt durchführen lassen. Eine Reihe von Urkunden, die unter Bannimmunitäten aufgeführt sind, kehren in der Rubrik „sonstige Hoheitsrechte“ oder „Herzogtümer und Grafschaften“ oder auch in beiden wieder. Zulässig wäre das nur bei solchen Diplomen, in denen mehrere Zuwendungen verschiedener Art zugleich gemacht werden. Eine genaue Definition des Einteilungsprinzips und eine sorgfältige Scheidung nach dem Urkundeninhalt wäre unbedingte erforderlich gewesen.

Wie einige wenige Stichproben gezeigt haben, sind die Listen auch im einzelnen nicht restlos zuverlässig. So fehlt auf S. 55 für Werden die im Original überlieferte Urkunde Ludwigs d. J. (DD nr. 6, einige Zeilen stehen auf Rasur, nur darum ist sie als verunrechtet charakterisiert); statt dessen ist ein Diplom Zwentibolds aufgeführt, das nur in abschriftlicher Überlieferung vorliegt (BM 1974) und wahrscheinlich verunrechtet ist. Die Urkunde Ottos I. für Werden steht bei B.-Otthent. unter Nr. 62, nicht 61. Aachen liegt in der Kirchenprovinz Köln, aber nicht in der Kölner Diözese, wie es S. 44 versehentlich heißt, auf S. 55 ist richtig Lüttich angegeben. Davon, daß Heinrich II. dem Erzbischof Köln eine Grafschaft der lothringischen Pfalzgrafen übertragen habe (S. 68), steht an der angegebenen Stelle nichts. Außerdem ist diese Quelle, die fundatio des Klosters Brauweiler, heute nicht mehr nach SS 11 (Ausgabe von Koepke 1854), sondern nach SS 14 (Ausgabe von Waitz 1883) oder nach H. Pabst, Brauweiler Geschichtsquellen, (Archiv 12, 1874) zu zitieren. Für Paderborn fehlt die Nachricht der Vita Meinwerci (rec. Tenckhoff SS. rer. germ. S. 12), derzufolge bereits Otto III. dem Bistum die Grafschaft in fünf Gauen übertragen hat. Nur in der ersten Liste der Wahlprivilegien sind die weiblichen Klöster und Stifter durch ein beigefügtes N hervorgehoben, in der anderen Liste fehlt leider diese Kennzeichnung.

⁴ S. 47, dort verweist S. auf seine Rezension des Buches von Albert Diegel in: ZRG, Kan.Abt. 22, 1933, S. 441 f., wo er sich über den Begriff der „Deutschen Kirche“ geäußert hat.

⁵ Theodor Schieffer, Reichsbistum Kamerich, Rhein. Vierteljahrsblätter 6, 1936, S. 140.

⁶ E. de Moreau, Histoire de l'église en Belgique, 2, 2. ed. Brussel 1945, p. 11.

⁷ Edmund E. Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien, Innsbruck 1910, S. 593.

Reiches Material, das der Vf. zum großen Teil eigenen Forschungen und den Dissertationen seiner Schüler verdankt, bringt eine nach Kirchenprovinzen geordnete statistische Übersicht über die Standesverhältnisse der deutschen Bistümer im Mittelalter. Von den 2045 bis zum 15. Jahrhundert von S. erfaßten deutschen Bischöfen waren 975 edelfreie, 179 vermutlich edelfrei, 355 Ministeriale und nur 117 nachweisbar bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, der Rest ist unbekannter Herkunft.

Auf diese Statistik folgen im Wortlaut abgedruckte Bestimmungen über die Rechte des Kaisers bei der Papstwahl, ein Verzeichnis der Päpste von 955—1057 mit Angaben über die Umstände ihrer Erhebung und ein Überblick über die Mitwirkung und die Rechte des Papstes bei der Errichtung von Bistümern und Metropolen. Wiederum im Wortlaut sind die mit Leo IX. einsetzenden Verbote der Laieninvestitur und als Gegenstück dazu die Verzichtserklärungen der deutschen Könige auf die Besetzung der Reichsbistümer und Reichsabteien abgedruckt. Das Buch schließt mit einer ausführlichen Erörterung über Entstehung und Schicksale der Fürstentitel der Bischöfe im Bereich der späteren österreichisch-ungarischen Monarchie.

Wie dieser kurze Überblick zeigt, hat S. keine Mühe gescheut, ein gewaltiges, weit verstreutes Quellenmaterial für sein Thema zusammenzutragen. Es wird jedem für eine erste Orientierung über das RKS willkommene Dienste leisten.

Bonn

U. Lewald

Peter Kawerau: Die jakobitische Kirche im Zeitalter der syrischen Renaissance. Idee und Wirklichkeit (= Berliner byzantinistische Arbeiten, Band 3). Berlin (Akademie-Verlag) 1955. X, 113 S., 1 Karte. brosch. 13,— DM.

Diese Besprechung scheint mir damit beginnen zu müssen, daß Verlag, Herausgeber und Redaktor (welch ein *embarras de richesse*) einer Kritik unterzogen werden. Wie aus den Mitteilungen des Akademie-Verlages zu ersehen war, liegt die Aufnahme des Buches in das Druckprogramm längere Zeit zurück. Der Abstand zwischen dem Abschluß der Arbeit und dem Erscheinen ist noch viel größer: K.s Literaturverzeichnis geht nur bis 1948, die Arbeit kann also nicht viel später abgeschlossen worden sein. Die damaligen Arbeitsbedingungen sind zur Genüge bekannt; das Fehlen neuerer ausländischer Literatur kann deswegen nur festgestellt, nicht getadelt werden. Es ist aber doch zu beklagen, das K.s Buch auf diese Weise erst nach dem letzten Werk E. Honigmanns („Le couvent de Barsauma et le Patriarcat jacobite d'Antioche et de Syrie“, CSCO, Subsidia 7, 1954) erschienen ist, ohne es noch verwerten zu können. Honigmann und Kawerau überschneiden sich, weil Honigmann das Kloster behandelt, das seine größte Blüte unter dem späteren Patriarchen Michael I. erlebte; Michaels Chronik ist eine der Hauptquellen für Kawerau. Man muß daher beide Bücher synoptisch benutzen.

Leider ist dem Buch kein Vorwort mitgegeben, das über die Schwierigkeit der Abfassung usw. berichtet, wie es der Brauch ist. Damit sind wir beim zweiten Punkt der Kritik angelangt, nämlich der allzu gedrängten Kürze, die das Buch vielfach seiner Würze beraubt. Es scheint für den Druck über Gebühr zusammengestrichen worden zu sein. Was nützen Interesse und Fleiß des Einzelnen, wenn sie solchermaßen ihrer Frucht beraubt werden und die einzigen Stellen, in diesem Fall die Berliner Akademie, die zur Verminderung des oft bejammerten ausländischen Vorsprungs in der Patristik die Mittel haben, diese Mittel nicht rechtzeitig und in ausreichendem Maße einsetzen. Man ist versucht, den Untertitel etwa so zu variieren: die Idee des Wissenschaftlers und ihre verlegerische Verwirklichung.

Dabei ist die Bearbeitung des Themas durchaus wünschenswert, zumal eine Kenntnis der syrischen Kirche dieser Zeit heutzutage gewiß nicht weitverbreitet